

Olaf Thomas Opelt

**Postanschrift:**

Siegener Straße 24

08523 Plauen/V.



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Wann greift eine Mutter an?

Herrn Apelt

Wenn es um Ihre Kinder geht!

Herr Brink

Sei Wehrhaft Deutschland!

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

maledictus,

qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und

Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

Az: IVC4-9161 II -  
41802/2013.

ANS/OTO-„BMJ“ 01/2014 17.07.2014

**Betr. Anschreiben an Herrn Weihbrecht**

Sehr geehrter Bearbeiter Herr Brink,

Sehr geehrter Herr Beauftragter Apelt

Sehr geehrte Herren und Damen,

mein hier vorliegendes Schreiben richte ich an Sie mit der dringenden Bitte um Beantwortung aufgrund Ihrer Antwort an Herrn Weihbrecht vom 02.07.2014 Az: IVC4-9161 II - 41802/2013

(Anhang unten anstehend).

Mir ist fraglich inwieweit Ihre rechtswissenschaftliche Ausbildung ausreicht solche schwerwiegenden Fragen zu beantworten. Im besten Fall handeln Sie hier grob fahrlässig. Da Sie nicht Ihren tatsächlichen Auftraggeber aufzeigen aber in Ihrem Rubrum das Bundesministerium der Justiz angeben, müßte man eigentlich voraussetzen können, daß Sie von dem von dem Sie berichten zumindest etwas Wissen verfügen. Was ich Ihnen hiermit abspreche, um Sie hier nicht mit dem Vorsatz der wissentlichen Falschaussage zu verdächtigen. Sie schreiben:

*Soweit Sie schließlich fragen, ob der „Zwei-Plus-Vier-Vertrag“ ein Friedensvertrag sei, ist*

*hierzu folgendes zu sagen: Mit dem „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 12. September 1990 („Zwei-Plus-Vier-Vertrag“, BGBl. 1990 II S. 1317) ist die volle Souveränität der Bundesrepublik Deutschland wieder hergestellt worden.*

Die volle Souveränität der BRD als öffentlich rechtliche Verwaltung auf dem Gebiet Deutschlands würde bedeuten, daß die BRD ein Staat wäre. Eine Staatsqualität aber hat die BRD zu keiner Zeit besessen, weder zu der Zeit vom 07.09.1949 bis zum 17.07.1990, und erst recht nicht danach.

Hier verweise ich auf meine Ausarbeitung über die Staatsqualität ([Anhang2](#)).

Die Ausarbeitung ist so aufgebaut, daß sie auch Angestellte der unteren Rangordnung verstehen können und bezieht sich hauptsächlich auf Herrn Dr. jur. Giese und den Zollrat Karl Wicke mit entsprechenden Nachweisen.

Die abschließende Aussage zur Staatsqualität wegen eines fehlenden Elements der drei- Elemente die aus der grundlegenden Staatslehre des Rechtswissenschaftlers Georg Jellinek stammen, wurde von der Frankfurter Viadrina übernommen. Diese hatte in der Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Öffentliches Recht 11I im Wintersemester des Jahres 2004/05 eine Ausarbeitung in Bezug auf fehlende Elemente, hier insbesondere Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsmacht erstellt.

Diese Ausarbeitung stand jahrelang im Internet zur Verfügung, da sie aber inzwischen dort nicht mehr zu finden ist, stelle ich Sie Ihnen in den Anhang ([Anhang 3](#)).

Sie vermeinen weiter:

*Durch Artikel 7 Abs. 1 des Zwei-Plus-Vier-Vertrages beenden die früheren Besatzungsmächte ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Nach Artikel 7 Abs. 2 des Zwei-Plus-Vier-Vertrages hat das vereinte Deutschland volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.*

Diese Aussage ist erst einmal grundhaft richtig, wobei daraus nicht im geringsten eine wirkliche Souveränität abgeleitet werden kann.

Dagegen spricht der Artikel 8 desselbigen Vertrages, der folgend aussagt:

#### Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden bei der Regierung des vereinten Deutschland hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmearkunde.

Aufgrund dieser Bestimmung ist dieser Vertrag juristisch nicht in kraft getreten.

Ein vereinigtes Deutschland konnte ebenfalls nicht entstehen, diese Behauptungen werden durch mich in einer Beweisführung deutlich aufgezeigt und bewiesen ([Anhang 4](#)).

Um weiter auf Ihre Ausführungen einzugehen, möchte ich Sie hier weiter zitieren:

*Doch haben die Besatzungskosten wegen der schon lange zurückliegenden Beendigung des Besatzungsregimes für die Finanzverantwortung des Bundes keine Bedeutung mehr.*

Das Besatzungsregime ist von den Besatzungsmächten bis dato nicht beendet, was Sie ebenfalls aus der Beweisführung im Anhang 4 entnehmen können.

Ihre Behauptung, daß Besatzungskosten für den Bund keine Bedeutung mehr hätten ist völlig aus der Luft gegriffen. Dazu möchte ich nur auf eine Nachricht aus der „deutsche Wirtschafts-Nachrichten“ vom Oktober 2013 verweisen, die im Internet unter folgender Adresse zu finden ist:

<http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2013/10/30/127-millionen-euro-deutscher-steuerzahler-baut-krankenhaus-fuer-us-army/comment-page-8/>

Ist diese Aufwendung von 127 Mio. Euro für ein Militärkrankenhaus, welches den US-Streitkräften zur Verfügung gestellt wird, für das deutsche Volk schon völlig unverständlich und von ihnen verschwiegen, letztendlich nur duldbar aufgrund des Mangels eines Friedensvertrags, den Deutschland mit den Vereinten Nationen noch nicht schließen durfte, im Gegensatz zum Staatsvertrag, der 1955 mit Österreich geschlossen wurde, ist die in der nächsten Adresse zu findende Nachricht völlig unfaßbar. Da wird ein und hier nicht das erste, aber dafür das größte U-Boot, was in Deutschland auf dem Kiel lag, für Israel mit hohen Subventionen des deutschen Volks heimlich am Volk vorbei an Israel übergeben. Schaut man dazu noch in andere Nachrichten, ist zu erfahren, daß die Höhe der Subvention 1/3 der Gesamtkosten beträgt. Die Gesamtkosten von 1,2 Mrd. beinhalten zwei weitere U-Boote, die im Jahr 2015 und 2017 an Israel ausgeliefert werden sollen. Alle U-Boote sind atomwaffenfähig. Für das gerade übergebene U-Boot werden die zwei Drittel der Kosten, die Israel zu tragen hätte bis ins Jahr 2015 gestundet und danach wahrscheinlich vergessen.

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/u-boot-fuer-israel-bundesregierung-genehmigt-heiklen-export-a-981289.html>

Weiteres Besatzungsrecht der vier alliierten Besatzungsmächte ist auf Grund des juristisch Nichtinkrafttretens der Abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland mit der Erklärung vom 02.10.1990 der vier alliierten Mächte (BGBl. II 1990 S.1331ff) klar aufrecht erhalten. Und von den drei Westmächten im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin Bundesgesetzblatt 1990 Teil II Seite 1274, 25. September 1990 deutlich festgeschrieben. Dieses Übereinkommen wurde zur Vertiefung im Jahr 1994 nochmals in das Bundesgesetzblatt BGBl. II 1994 S. 40-45 eingestellt.

Die Richtigkeit des Übereinkommens bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin wird durch die Aussage des damaligen Regierungsrats Rudolph vom Verfassungsgerichtshof Berlin unter damaliger Tagebuch-Nr. 1-6/05 bestätigt. Zitat daraus:

**... „eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin“**

Zwar wurde von inzwischen zum Regierungsoberamtsrat beförderten Herrn Rudolph in einem Schriftverkehr vom Jahr 2014 ([Anhang 5](#)) darauf hingewiesen, daß dieses Tagebuch inzwischen nicht mehr vorhanden ist und das Zitat aus dem Zusammenhang herausgerissen wurde und dadurch nicht verwendbar wäre. Da diese Aussage des Herrn Rudolph aber in sich schlüssig ist und sich mit Artikel 139 GG deckt, ist dieser Aussage durchaus Gültigkeit verliehen, die letztendlich in der Beweisführung zum sog. 2+4 Vertrag ([Anhang 4](#)) widergespiegelt wird.

Eine weitere Aussage läßt sich in Ihrer Ausführung überhaupt nicht einfügen. Sie lautet:

*Artikel 120 des Grundgesetzes hat insofern nur noch Bedeutung für die Vergangenheit.*

Daraus ergibt sich die Frage: Warum folgende Artikel 79, 120, 125, 130, 135a und 139 nach wie vor im GG verankert sind?

Weiterhin wird die Frage über die Gültigkeit des Artikels 20 Abs. 2 aufgeworfen.

*(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch*

*besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*

Hier ist auszusagen, daß Wahlen von Anfang an, also schon mit dem Wahlgesetz, das vom Parlamentarischen Rat erlassen und von den drei Alliierten abegesenet wurde, grundgesetzwidrig sind. Dies resultiert aus der vorgeschriebenen unmittelbaren Wahlen, die im Artikel 28 und 38 GG ersichtlich sind.

Und die Listenwahlen in der BRD auf Bundes- und Landesebene sind nun einmal mittelbar.

Bei der Überprüfung des Wahlgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht wurde von diesem gegen ihr eigenes Urteil verstoßen. BVerfG, 23.10.1951 - 2 BvG 1/51

In diesem Urteil heißt es im Leitsatz 7 folgend:

*7. Das Bundesverfassungsgericht muß, wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, ihre Gültigkeit positiv feststellen, soweit dies angängig ist. Das ist immer der Fall, wenn es sich um Bundesrecht handelt*

Es wurde also die Vereinbarkeit der Listenwahl mit der vorgeschriebenen Unmittelbarkeit der Wahl nicht überprüft.

Im Absatz 2 des Artikels 20 sind ebenfalls Abstimmungen vorgeschrieben, die aber im GG nur auf Landesebene Art.29 und 118 und nicht im Bundesgebiet insgesamt festgeschrieben sind.

Wollen wir zum Abschluß noch zu Ihrer Aussage Zwecks der Verfassung kommen, da heißt es:

*Ihre weitere Frage, ob das Grundgesetz die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sei, ist zu bejahen. Aufgrund der internationalen Lage im Jahr 1949 war am Zustandekommen des Grundgesetzes lediglich ein Teil des deutschen Volkes beteiligt, und dieser war zudem noch wegen der Rechte der Westmächte in seiner Souveränität begrenzt. Das Grundgesetz war daher ursprünglich nur als Übergangsordnung gedacht, weshalb die Bezeichnung „Grundgesetz“ anstatt*

„Verfassung“ gewählt wurde.

Hier möchte ich aus dem Genehmigungsschreiben der drei alliierten Westmächte zum GG vom 12.05. 1949 ausführen:

*2. Indes wir dazu zustimmen, dass diese Verfassung dem deutschen Volk zur Ratifizierung gemäß den Bestimmungen des Artikels 144 (1) unterbreitet wird, sind wir überzeugt, dass Sie verstehen werden, dass wir verschiedene Vorbehalte machen müssen.*

So lautet es im Artikel 144 Abs. 1 folgendermaßen:

*Artikel 144*

*(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.*

Somit dürfte klar sein, daß das GG unter Beachtung der Vorschriften der drei Westmächte entstanden ist und in keiner Weise vom Volk sondern durch die Volksvertretungen nur mit Genehmigung der Besatzungsmächte bestätigt wurde.

Hier ist letztendlich auf die neue Präambel des GG aus dem Jahr 1990 zu verweisen, in der folgender fragwürdiger Satz enthalten ist:

*Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.*

Unter Beachtung welcher Vorschrift des GG wurde hier gehandelt? Und wo ist dieser Gewaltakt festgehalten bzw. hat er stattgefunden?

Daß die neue Präambel in sich eine gesamte Lüge ist wird in der Ausarbeitung „Die 7 Lügen der Präambel“ ([Anhang 6](#)) klar herausgearbeitet.

Um den Unterschied zwischen einem Grundgesetz und einer Verfassung etwas zu verdeutlichen, möchte ich hier folgend ausführen:

Das GG wird zwar formell angewendet, ist aber juristisch nichtig([Anhang 7](#)).

Das GG ist keine Verfassung, sondern eben ein Grundgesetz auf dem andere Gesetze aufbauen.

Als es noch keine Verfassungen gab, hat Rousseau so etwas Gesellschaftsvertrag genannt, was der Sache einer Verfassung schon näher kam.

Eine Verfassung ist also eine Veredelung eines Grundgesetzes bzw. Gesellschaftsvertrages. Veredelt durch die Inkraftsetzungen eines Herrschers (hier wäre es egal ob ein Monarch oder dem Volk).

Da aber staatsrechtlich das Volk eben das Staatsvolk sein muß, was in einer Volksherrschaft (Demokratie) dies in Kraft setzt, gibt es derzeit auf deutschem Gebiet keine Verfassung, denn weder

die WV noch das GG von 1949, noch das GG von 1990 wurden vom VOLK in Kraft gesetzt.  
Entsprechend verhält es sich auch mit allen derzeitigen deutschen Landes"verfassungen" seit 1946.

Schlußfolgend möchte ich feststellen, daß Ihre Ausführungen mit meinen Beweisführungen nicht im geringsten harmonieren, da Ihrerseits keinerlei Beweisführung erfolgte, würde ich mich über eine wertvolle Antwort in dieser Sache Ihrerseits freuen.

Mit freundlichen Grüßen

**Olaf Thomas Opelt**  
**Staatsrechtlicher Bürger der DDR**  
**Reichs- und Staatsangehöriger**  
**Mitglied im Bund Volk für Deutschland**



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn  
Gerhard Weihbrecht  
Ziegelstraße 9  
74549 Wolpertshausen

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Apelt  
REFERAT IV C 4  
TEL (030) 18 580 - 9969

E-MAIL Poststelle@bmj.bund.de

AKTENZEICHEN IVC4 - 9161 II - 41 802/2013

DATUM Berlin, 2. Juli 2014

**BETREFF:** Geltung von Besatzungsrecht

**BEZUG:** Ihre Anfrage vom 25. März 2014

Sehr geehrter Herr Weihbrecht,

bezüglich Ihrer Frage, ob die alliierten Militärgesetze noch gelten, darf auf das Schreiben verweisen werden, mit dem Ihre inhaltsgleiche Frage vom 28. Oktober 2013 beantwortet wurde. Hierin wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein souveräner Staat ist, in dem (bis auf eine Ausnahme) kein alliiertes Besatzungsrecht mehr gilt. Diese Antwort gilt fort. Ihr steht auch nicht der von Ihnen in Bezug genommene Artikel 120 des Grundgesetzes entgegen. Zwar wird hierin bestimmt, dass die Besatzungskosten als exemplarischer Unterfall der Kriegsfolgekosten vom Bund getragen werden. Doch haben die Besatzungskosten wegen der schon lange zurückliegenden Beendigung des Besatzungsregimes für die Finanzverantwortung des Bundes keine Bedeutung mehr. Artikel 120 des Grundgesetzes hat insofern nur noch Bedeutung für die Vergangenheit.

Ihre weitere Frage, ob das Grundgesetz die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sei, ist zu bejahen. Aufgrund der internationalen Lage im Jahr 1949 war am Zustandekommen des Grundgesetzes lediglich ein Teil des deutschen Volkes beteiligt, und dieser war zudem noch wegen der Rechte der Westmächte in seiner Souveränität begrenzt. Das Grundgesetz war daher ursprünglich nur als Übergangsordnung gedacht, weshalb die Bezeichnung „Grundgesetz“ anstatt „Verfassung“ gewählt wurde. Auswirkungen auf die Geltungskraft des

Grundgesetzes hatte dies nicht – sie war und ist nicht von minderem Rang. Seit der Wiedervereinigung hat der Begriff „Grundgesetz“ seinen provisorischen Aspekt verloren. Die Bezeichnung war zu dieser Zeit so etabliert, dass sie beibehalten wurde – nunmehr als Name für die gemeinsame Verfassung des wiedervereinigten Deutschland.

Soweit Sie schließlich fragen, ob der „Zwei-Plus-Vier-Vertrag“ ein Friedensvertrag sei, ist hierzu folgendes zu sagen: Mit dem „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 12. September 1990 („Zwei-Plus-Vier-Vertrag“, BGBl. 1990 II S. 1317) ist die volle Souveränität der Bundesrepublik Deutschland wieder hergestellt worden. Durch Artikel 7 Abs. 1 des Zwei-Plus-Vier-Vertrages beenden die früheren Besatzungsmächte ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Nach Artikel 7 Abs. 2 des Zwei-Plus-Vier-Vertrages hat das vereinte Deutschland volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten. Der Zwei-Plus-Vier-Vertrag ist zwar kein formaler Friedensvertrag, gleichwohl ist durch ihn zwischen Deutschland und den Siegermächten der Zweite Weltkrieg im völkerrechtlichen Sinne endgültig abgeschlossen worden. Damit enthält er die wesentlichen Elemente eines Friedensvertrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Brink)